

BESCHLUSSVORLAGE

16. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Elster der Legislatur 2024 – 2029 am 04.03.2026



öffentlich nicht öffentlich

Gegenstand der Vorlage: **Brandschutztechnische Ertüchtigung einschließlich Änderungen,
Forststraße 3, Vogtland-Klinik Bad Elster**
- Einvernehmen zum Änderungsantrag

erarbeitet: Katja Renz, Sachbearbeiterin Bauverwaltung
gesetzliche Grundlagen: § 69 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO)
vorberaten: Technischer Ausschuss vom 14.08.2024, Informationsvorlage
Abstimmungsergebnis: Ja: Nein: Enth.:
Beteiligung Ortschaftsrat: -
Finanzierung: -

Beschluss:

Der Technische Ausschuss der Stadt Bad Elster erteilt das Einvernehmen zum Änderungsantrag für das Bauvorhaben

Bauherr: **Priv. Kliniken Dr. Dr. med. Nebel, Frau Dr. med. Katharina Nebel**
Bauort: **Forststraße 3**
 Bad Elster, Flurstücke 468/4, 468/5
Bauvorhaben: **Brandschutztechnische Ertüchtigung einschließlich Änderungen**
 Vogtland-Klinik Bad Elster

Begründung:

Im Rahmen des o.g. Baugenehmigungsverfahrens erbittet die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis gemäß § 69 Abs. 1 SächsBO die Stellungnahme der Stadt Bad Elster.

Zur Wahrung der gesetzlichen Stellungnahmefrist von zwei Monaten wurde am 30.07.2024 durch die Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Der Technische Ausschuss der Stadt Bad Elster wurde hierüber in der Sitzung vom 14.08.2024 informiert.

In dem nun vorliegenden Änderungsantrag ist der Neubau eines 2. Fluchtweges in der Ebene B/-2 vorgesehen. Hierfür ist ein Umbau der Fensterfassade, die Errichtung einer Kleinstbrücke und der Zugang zum Hauptpodest der Außenanlagen vorgesehen. Der ursprünglich geplante Fluchttunnel soll dafür entfallen.


Weiterhin ist in der Ebene C/-3 das Versetzen einer Notausgangstür (PB/NA) geplant.

Alle weiteren Änderungen betreffen den Innenbereich des gesamten Gebäudes. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bauordnungsamt des Landratsamtes Vogtlandkreis.

Eine Prüfung des Vorhabens mit den Bestimmungen der städtischen Werbeanlagensatzung vom 01.07.1994 ist nicht erforderlich.

Im Rahmen der Prüfung der Gestaltungssatzung für den inneren Kurbereich der Stadt Bad Elster vom 01.07.1993, in der Fassung vom 21.11.2023, beschlossen am 01.11.2023, wurde festgestellt, dass das Bauvorhaben außerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung liegt.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Änderungsantrag zuzustimmen.



Olaf Schlott
Bürgermeister

Anlage/n:

- Anschreiben zum Änderungsantrag
- Pläne und Ansichten
- Stellungnahme im Entwurf